

# Stellungnahme des Landesfischereiverbandes Bayern e.V. im Rahmen der Verbandsanhörung - Zweites Modernisierungsgesetz Bayern

Im Folgenden äußert sich der Landesfischereiverband Bayern nur insoweit, als es Anmerkungen gibt. Bzgl. der nicht aufgeführten Punkte besteht Einverständnis!

## Änderung des Bayerischen Fischereigesetzes

### Artikel 11 Eintragung von Fischereirechten

(1) Das Fischereirecht, ~~das dem Eigentümer des Gewässers zusteht,~~ wird in das Grundbuch ~~auch dann~~ nicht eingetragen, wenn das Gewässer Bestandteil ~~seines~~ ~~eines~~ Grundstücks ist.

#### Anmerkung LFV:

Es besteht kein Konsens mit der vorgesehenen Streichung in Artikel 11.

Eine generelle Eintragung von Fischereirechten (einschl. Eigentumsfischereirechte) ist sinnvoll, um die erforderliche Rechtssicherheit für Eigentümer und Pächter sicherstellen zu können. Die Ermittlung von Fischereirechtsinhabern, z.B. im Rahmen von Wasserrechtsverfahren, gestaltet sich aktuell als extrem aufwändig und schwierig für die Behörden. Im Zeitalter der Digitalisierung sollte der Freistaat auch zur Verwaltungsvereinfachung hier die notwendigen Daten zentral erfassen.

Laut Art. 50 (3) wird allerdings das StMELF ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln ein Fischereikataster einzurichten, was mglw. die oben geschilderten Probleme lösen könnte.

### Art. 12 Selbstständiger Fischereibetrieb

(2) ~~1~~ In fließenden Gewässern wird hierfür regelmäßig eine zusammenhängende, die ganze Breite des Gewässers umfassende Strecke von mindestens 2 km Uferlänge erfordert. ~~2~~ ~~Die Kreisverwaltungsbehörde kann einen geringeren Umfang als genügend oder einen größeren als erforderlich erklären.~~

#### Anmerkung LFV:

Die vorgesehene Streichung kann Seites LFV nicht befürwortet werden. Die dadurch ggf. erreichte Erleichterung für die Behörden ist nachvollziehbar, allerdings sind aus fischereifachlicher Sicht individuelle Beurteilungen der Situation vor Ort weiter wünschenswert. Eine Beurteilung des Einzelfalls kann in manchen Fällen sinnvoll sein.

## **Art. 20 Fischereiordnung**

(1) Falls es im Interesse einer dem Hegeziel und dem Leitbild der Nachhaltigkeit entsprechenden Ausübung der Fischerei in einer Gewässerstrecke erforderlich ist, kann die Ausübung der an ihr bestehenden Koppelfischereirechte durch eine nach Anhörung der Anteilsberechtigten von der Kreisverwaltungsbehörde zu erlassende Fischereiordnung geregelt werden. ~~2Auf Antrag von mehr als der Hälfte der beteiligten Berechtigten muss die Fischereiordnung erlassen werden. 3Bei der Berechnung der Mehrheit ist vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung der Berechtigten neben deren Zahl der Umfang der Fischereirechte zu berücksichtigen.~~

### Anmerkung LFV:

Der LFV Bayern sieht die Streichung von Satz 3 kritisch. Durch Streichung des Satzes können die KVBs die Koppelfischereirechtsinhaber nicht mehr dazu verpflichten, eine Fischereiordnung zu erlassen. Dies kann dazu führen, dass ohne eine Koppelfischereiordnung eine sinnvolle und nachhaltige fischereiliche Bewirtschaftung nicht mehr zu gewährleisten ist.

## **Art. 50 Fischereiabgabe; Verordnungsermächtigung**

### Anmerkung LFV:

Es besteht Konsens. Es ist u.E. allerdings konsequenterweise eine Anpassung in der AVBayFiG in § 9 (Höhe der Fischereiabgabe) erforderlich.

## **Art. 58 Schlämmen und Beseitigung von Wasserpflanzen**

### Anmerkung LFV:

Mit der Streichung "~~ohne Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde~~" wird der KVB die Möglichkeit genommen, abweichend von der grundsätzlichen gesetzlichen Regelung mit Einzelerlaubnissen auf bestimmte Ereignisse zu reagieren (z.B. Hochwasser). Die Anmerkungen sind hinfällig, wenn es eine Ermächtigung der KVB nach Art. 53, Satz 2 BayFiG tatsächlich gibt.

# Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes

## § 4 Prüfungsbehörde, Anmeldung und Durchführung der Prüfung

### Anmerkung LFV:

Es besteht grundsätzlich Konsens, jedoch sollten bei Ausfall von IT-System Ausnahmen möglich sein.

## § 9 Höhe der Fischereiabgabe

### Anmerkung LFV:

Es besteht grundsätzlich Konsens, jedoch sollte konsequenterweise eine Anhebung der Fischereiabgabe für eine Fünfjahresfischereischein auf 60 € erfolgen.

**Begründung:** Das entspricht der Anhebung der Fischereiabgabe beim lebenslangen Fischereischein (Art. 50).

## § 11 Fischfang, Fangbeschränkungen

(8) 1Fische der in der Anlage genannten Arten, die unter Einhaltung der für sie festgesetzten Fangbeschränkungen nach Zeit und Maß gefangen worden sind, sowie gefangene Fische ohne Fangbeschränkung dürfen unter Beachtung des Tierschutzrechts wieder ausgesetzt werden, wenn es der Erfüllung des Hegeziels im Sinn des Art. 1 Abs. 2 Satz 3 BayFiG dient, insbesondere bei bestandsgefährdeten und mit Artenhilfsprogrammen geförderten Arten. ~~2Der Fischereiausübungsberechtigte legt im Erlaubnisschein im Sinn des Art. 26 BayFiG fest, welche Fische nach Maßgabe von Satz 1 ausgesetzt werden dürfen. 3Werden keine Erlaubnisscheine ausgestellt, ist die Festlegung in geeigneter Weise bekannt zu geben.~~ 4Gefangene Fische anderer als der in der Anlage genannten Arten dürfen nicht wieder ausgesetzt werden.

### Anmerkung LFV:

Nach eingehender Beratung mit den Bezirksfischereiverbänden und des LFV-Präsidiums fordert der LFV Bayern, bei § 11 (8) die Sätze 2 und 3 zu streichen.

Die angedachte Streichung zum Zurücksetzen gefangener bestandsgefährdeter oder mit Artenhilfsprogrammen geförderte Fische ist ein notwendiger Schritt im Hinblick auf den von Ministerpräsident Dr. Markus Söder geforderten Bürokratieabbau. Der in der letzten Novellierung der AVBayFiG übernommene Satz wurde seinerzeit vom LFV Bayern als nicht praxisingerecht und zu bürokratisch abgelehnt. Die Praxis der letzten 2 Jahre, seit dem Inkrafttreten der AVBayFiG, hat gezeigt, dass die derzeitige Regelung kaum umgesetzt wird. Der LFV Bayern hat seinerzeit die Mitglieder über die Mitgliederzeitschrift Bayerns Fischerei & Gewässer (Auflage 100.000) angeschrieben und aufgefordert von der neuen Regelung im Sinne des Artenschutzes Gebrauch zu machen. Es wurde auch alle Pächter der staatlichen Fischereirechte angeschrieben. Eine Verankerung der Regelung auf Vorschlag des LFV Bayern in die Musterpachtverträge für die Staatlichen Gewässern scheiterte an der IMBY.

Aktuell machen deutlich weniger als 10 % der Fischereiberechtigten von der Regelung im Erlaubnisschein Gebrauch, diejenigen Fischarten aufzuführen, die zurückgesetzt werden dürfen. Die Unteren Fischereibehörden genehmigen trotz Prüfung durch die Fischerfachberatungen der Bezirke Fischereierlaubnisscheine (z.B. an den großen Voralpenseen, den Mittelfränkischen Seen, der Donau, Isar und Lech etc.), in denen es keine Regelungen gibt, zufällig gefangene Fische gefährdeter Arten wieder zurückzusetzen. So müssen fast flächendeckend z.B. selbst Zufallsfänge gefährdeter Fischarten wie z.B.

Seeforellen, Huchen, Nerflinge und Barben getötet werden, obwohl andererseits mit Artenhilfsprogrammen versucht wird, die Beständen dieser Arten wieder aufzubauen.

Die hohe Qualität der Fischerprüfung in Bayern stellt eine außerordentlich gute Grundlage dar, den Anglerinnen und Anglern im Zuge des Bürokratieabbaus mehr Mündigkeit bei der fischereilichen Hege bestandsgefährdeter oder mit Artenhilfsprogrammen geförderter Fischarten zuzusprechen. In keinem anderen Bundesland gibt es zum Zurücksetzen von Fischen eine derart bürokratische Regelung wie in Bayern. In anderen Bundesländern oder andern europäischen Staaten liegt die Verantwortung stets beim einzelnen Angler.

## § 28 Verordnungen der Bezirke

### Anmerkung LFV:

Grundsätzlich besteht Konsens, dass die Bezirksfischereiverordnungen erhalten bleiben sollen. Bei der Durchsicht der Bezirksverordnungen ist jedoch auffällig, dass es z.B. abweichende Regelungen für nicht gefährdete Fischarten wie Hecht und Rotaugen gibt, die nicht wirklich durch regionale Eigenheiten des Bezirks zu erklären sind. Bezirksverordnungen für regional sehr unterschiedliche Bedingungen (Obb. Alpensee, Bayerwald, Fichtelgebirge, Rhön etc.) sind grundsätzlich sinnvoll. Ggf. könnten zukünftig bei Bedarf auch Regelungen hinsichtlich § 11 (8) getroffen werden.

## § 22 Besatzmaßnahmen

3. ~~Aale und~~ Hechte in Fließgewässern der Forellen- und Äschenregion sowie in Seen, in denen hauptsächlich Seeforellen und Seesaiblinge vorkommen; ~~Aale darüber hinaus nicht in Gewässern mit einem sich selbst erhaltenden Edelkrebsbestand.~~

### Anmerkung LFV:

Die vorgesehene Streichung unter 3. wird vom LFV Bayern abgelehnt!

### **Begründung:**

Ein Besatz mit Aalen in Gewässern mit selbsterhaltendem Edelkrebsbestand ist aus Sicht des LFV als risikobehaftet einzustufen, da der Edelkrebs stark gefährdet ist. Der Aal kann in diesen Beständen eine erhebliche zusätzliche Gefährdung für Krebse darstellen. Da der Krebs primär die Oberläufe und kleinere Gewässer bewohnt ist aufgrund der großen Anzahl von Wasserkraftanlagen zudem unwahrscheinlich, dass dort besetzte Aale an der natürlichen Reproduktion und somit Arterhaltung teilnehmen können. Ein Besatz mit diesen Gewässerbereichen ist aus Artenschutzgründen des Aals fraglich. Die Notwendigkeit, im Rahmen der fischereilichen Hege die Edelkrebse durch die Unterlassung eines Aal-Besatzes zu schützen, überwiegt i.d.R. die Notwendigkeit eines Aal-Besatzes.

## § 32 Ordnungswidrigkeiten

### Anmerkung LFV:

10 e) VGL Anmerkung zu § 22



Landesfischereiverband Bayern e.V. | Mittenheimer Straße 4 | 85764 Oberschleißheim

Bayerische Staatskanzlei  
Abt. Gesetzgebung und Recht, Streitkräfte (B II)  
Franz-Josef-Strauß-Ring 1  
80539 München

Geschäftsführer  
Dr. Sebastian Hanfland

T 089 64 27 26-26  
F 089 64 27 26-66  
[sebastian.hanfland@lfvbayern.de](mailto:sebastian.hanfland@lfvbayern.de)

[lfvbayern.de](http://lfvbayern.de)

16. September 2024

**Ihre Mail vom 6.09.2024; Verbandsanhörung - Zweites  
Modernisierungsgesetz Bayern - Schreiben Bayer. Staatskanzlei vom  
06.08.2024 - Unser Az.: B II 6 - 1356 - 1 - 335 - 6**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie fristgerecht die Stellungnahme des Landesfischereiverbandes Bayern e.V. zum zweiten Modernisierungsgesetzes Bayern bzgl. der Änderung des Bayerischen Fischereigesetzes und der Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Sebastian Hanfland  
Geschäftsführer